

# Protokoll

Nr. XI/14/2012

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Montag, dem 05.11.2012

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:20 Uhr

Anwesend waren:

**I. Vorsitzende**

Ulrike Bolz

**II. Die weiteren Ausschussmitglieder**

Reinhard Gemander  
Uwe Kraft  
Alexander Hübner  
Sandra Zunke  
André Sommer  
Hans Bruns  
Enno Pflug (für Petra Gerstenberg)  
Manfred Klein  
Rolf Scherer (ohne Stimmrecht)

**III. Von der Stadtverordnetenversammlung**

Thomas Pauli, stellvertr. Vorsitzender  
Heike Seifert, stellvertr. Vorsitzende  
Gudula Bohusch, stellvertr. Vorsitzende

**IV. Vom Magistrat**

Klaus Hoffmann, Bürgermeister  
Werner Götz  
Gerhard Hauk  
Christa Henritzi  
Hartmut Henrici  
Werner Hollenbach

**V. Von der Verwaltung**

Stefanie Brüning, Kämmerei

**VI. Als Gäste**

Horst Moritz

**VII. Protokollführerin**

Franziska Keth

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

**1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XI/13/2012 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.09.2012**

**Beschluss:**

Das Beschluss-Protokoll Nr. XI/13/2012 wurde genehmigt.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung**

**2. Beratungspunkte**

**2.1 Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG über die Prüfung der Treuhändertätigkeit der Nassauischen Heimstätte im Jahre 2011  
Vorlage: 261/2012**

**Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2011 der Nassauischen Heimstätte über die Treuhändertätigkeit im Zuge der Entwicklungsmaßnahme Neu-Anspach wird beschlossen.

Gleichzeitig wird der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, über die Prüfung der Treuhändertätigkeit für das Wirtschaftsjahr 2011, in dem der Nassauischen Heimstätte eine ordnungsgemäße Buchführung bescheinigt worden ist, zur Kenntnis genommen.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung**

**2.2 Erlass einer 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Neu-Anspach vom 13.07.2004 in der 6. Änderung vom 06.12.2010  
Änderung der Zählermiete und Festsetzung einer Standrohrmiete  
Vorlage: 257/2012**

**Beschluss:**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am ..... folgende

**7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 13.07.2004**

beschlossen:

**Artikel I**

§ 28 Abs. 1+ 4 (Zählermiete) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bis zu 10 m<sup>3</sup> 0,91 EUR, über 10 m<sup>3</sup> 16,41 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Für das Ausleihen von Standrohren für die Trinkwasserentnahme beträgt die Miete pro Standrohr und Tag 1,61 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Firmen, die im Auftrag der Stadt tätig sind und ständig Standrohre für die Auftragsabwicklung benötigen, bleiben von der Festsetzung der Miete ausgenommen. Ebenso wird von den örtlichen Vereinen und Organisationen, die anlässlich einer Vereinsveranstaltung Standrohre in Anspruch nehmen, keine Miete erhoben.

Der seitherige § 28 Abs. 4 wird § 28 Abs.5 und der

seitherige § 28 Abs. 5 wird § 28 Abs. 6

## Artikel II

Diese Änderung wird zum 01.01.2013 wirksam.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen**

### 2.3 Bericht Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2011 Vorlage: 260/2012

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den Prüfbericht zur Bilanz der Stadtwerke Neu-Anspach zum 31.12.2011 zur Kenntnis zu nehmen und die Bilanzsummen in Aktiva und Passiva mit jeweils 18.780.516,79 € festzustellen.

Die Ergebnisverwendung wird wie folgt beschlossen:

1. Wasserversorgung  
Der Jahresgewinn 2011 in Höhe von 86.903,71 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Abwasserbeseitigung  
Der Jahresverlust 2011 in Höhe von 17.960,89 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Nahwärmeversorgung  
Der Jahresverlust 2011 in Höhe von 79.415,61 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Abfallbeseitigung  
Der Jahresgewinn 2011 in Höhe von 187.254,83 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 27 Eigenbetriebsgesetz in ortsüblicher Form bekannt zu geben.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen**

### 2.4 Prüfung der Jahresrechnung der Jahre 2006, 2007 und 2008 Beschluss nach § 114 HGO Vorlage: 202/2012

Herr Bruns hat eine Frage zu Seite 69. Es seien keine Erläuterungen zu Mehrausgaben aufgelistet. Er möchte wissen, ob dies einen besonderen Grund hat?

Frau Bolz erläutert, dass dies damals in Mitteilungen beschlossen wurde. Das System wurde damals umgestellt.

**Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresrechnungen für die Jahre 2006, 2007 und 2008 zu beschliessen und dem Magistrat für diesen Zeitraum gemäß § 114 HGO die Entlastung zu erteilen.

Die im Schlussbericht (Seite 69) vom Rechnungsprüfungsamt aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 (keine Einzelaufstellung) zu genehmigen.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen**

**2.5 Bericht gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO-Doppik über den Stand des Haushaltsvollzugs für das Jahr 2012**

**hier: Berichtszeitraum 01.01.2012 bis 30.09.2012**

**Vorlage: 238/2012**

Frau Bolz bedankt sich für die pünktliche Vorlage und entschuldigt sich, dass sie die letzte Sitzung absagen musste.

Herr Bruns fragt, warum beim Produkt Sicherheit und Ordnung viel geringere Erträge gebucht sind.

Herr Hoffmann erklärt, dass drei Blitzanlagen nicht aktiv sind und das dadurch die Einnahmen geringer ausfielen. Frau Brüning erläutert, dass eine Kostenerstattung der IKZ in Höhe von etwa 107.000,--€ erst zum Ende des Jahres gebucht wird.

Herr Bruns fragt warum die Erträge beim Produkt Schwimmbad so niedrig sind.

Antwort Frau Brüning: Die Erträge aus Eintrittsgeldern Waldschwimmbad liegen leicht unterhalb des Ansatzes (Ansatz 2012: 45.000,--€, Ergebnis 2012: 38.746,73€). Ein Teil dieser Erträge wurde erst nach Erstellung des Budgetberichtes zum 30.09.2012 eingebucht.

Herr Pflug fragt nach einer detaillierten Aufstellung zum Wasserschaden in der Kita Villa Kunterbunt.

Diese Aufstellung wird dem Protokoll nachgereicht.

Herr Kraft fragt, warum beim Produkt Räumliche Planung und Entwicklung der Ansatz zum 30.09.12 bereits überschritten ist?

Antwort Fachamt: Im Produkt Räumliche Planung und Entwicklung sind im Moment noch Kosten in einer Größenordnung von ca. 40.000 € für Bauleitplanung und Kampfmittelsondierung für den PV Park gebucht, die jedoch vom Investor erstattet werden. Die entsprechende Anforderung wurde dem Investor bereits zugestellt. Insofern reeleiviert sich die Überschreitung des Haushaltsansatzes und es stehen für die noch abzurechnenden Verfahren genug Mittel zur Verfügung.

Frau Bolz fragt zur Invest.nr: 552\_01 (Umbau Grabenentwässerung Heisterb. Hof), ob diese Maßnahme noch begonnen wird?

Hierzu erläutert Herr Hoffmann, dass dies teurer wird als geplant und es deswegen herausgenommen wird. Im Haushalt 2013 ist die entsprechende Summe eingestellt.

Antwort Fachamt: Zur Begründung, die Landwirte dürfen auf Grund einer EU-Vorschrift nur in eine bestimmte Richtung pflügen, der offene Graben müsste dann beim Pflügen jedesmal gekreuzt werden. Hier dann einen Graben hin zu bauen, macht keinen Sinn so dass die nächste Alternative die Verrohrung des Ganzen ist, was enorme Kosten verursacht.

**Beschluss:**

Der Magistrat, der Haupt- und Finanzausschuss sowie die Stadtverordnetenversammlung nehmen den Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 30.09.2012 zur Kenntnis.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen**

**2.6 Anschaffung von iPads für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung  
Vorlage: 280/2012**

Herr Pflug regt an, wegen der Abschreibungsdauer von fünf Jahren die aktuellste Version des iPads anzuschaffen. So könnte man die verbesserte Auflösung und Schnelligkeit länger nutzen.

Nun wird darüber diskutiert, für welche Version man sich entscheidet.

Es besteht Konsens, dass im Hinblick auf die fünf Jahre Nutzungsdauer die aktuellste Generation angeschafft wird.

**Beschluss:**

und die Ratsinformationen ausschließlich über das Bürger-/Ratsinformationssystem abzuwickeln.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen**

**2.7 Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten  
Vorlage: 250/2012**

**Beschluss:**

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) vom 18.12.2006 (HVBl I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.2011 (GVBl I S. 702) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Vollstreckungsgesetzes (HessVwVG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14.12.2009 (GVBl I S. 635, 649), folgende

**Gebührensatzung  
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten**

beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 9 der Satzung).

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertagesstätten nach den Betreuungszeiten unterschiedlich zu entrichten.

(3) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

**§ 2  
Benutzungsgebühren**

**I. Kindergärten:**

|  |          |
|--|----------|
| 1. In Ganztagsgruppen ohne Mittagstischverpflegung:  |          |
| a) pro Kind  | 148,50 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht,                  | 93,00 €  |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 37,00 €  |
| 2. Bei Betreuung in Ganztagsgruppen mit Mittagstischverpflegung:   |          |
| a) pro Kind  | 166,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                   | 104,00 € |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 41,50 €  |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches<br>pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von                            | 55,00 €  |
| erhoben.<br>ab 01.01.2014  | 60,00 €  |
| 3. Für den Halbtagsplatz:  |          |
| a) pro Kind  | 122,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                   | 76,50 €  |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 30,50 €  |
| 4. Für den Halbtagsplatz (Nachmittagsplatz):   |          |
| a) pro Kind  | 107,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                   | 67,00 €  |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 27,00 €  |
| 5. Für eine Betreuung bis 14.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung  |          |
| a) pro Kind  | 133,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht                      | 83,00 €  |
| c) für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 33,00 €  |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches<br>pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von                            | 55,00 €  |
| erhoben.<br>ab 01.01.2014  | 60,00 €  |

|                                   |  |                    |
|-----------------------------------|--|--------------------|
| 6.                                | Für den Ganztagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen  |                    |
| a)                                | pro Kind   | 202,00 €           |
| b)                                | für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                                | 126,50 €           |
| c)                                | für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht                 | 50,50 €            |
| d)                                | Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches<br>pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von<br>erhoben.<br>ab 01.01.2014            | 55,00 €<br>60,00 € |
| 7.                                | Für den Halbtagsplatz für Kleinkinder in Familien- und Kleinkindgruppen  |                    |
| a)                                | pro Kind   | 149,00 €           |
| b)                                | für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                                | 92,00 €            |
| c)                                | für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung der Stadt besucht                 | 37,00 €            |
| d)                                | Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird auf Antrag ein<br>monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von<br>erhoben.<br>ab 01.01.2014 | 55,00 €<br>60,00 € |
| <b>II. Kinderhorte:</b>           |  |                    |
| a)                                | pro Kind   | 137,50 €           |
| b)                                | für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                                | 86,00 €            |
| c)                                | für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht              | 34,00 €            |
| d)                                | Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein monatliches<br>pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von<br>erhoben.<br>ab 01.01.2014            | 55,00 €<br>60,00 € |
| <b>III. Ferienbetreuung:</b>      |  |                    |
| <b>1. Kindergarten:</b>           |  |                    |
| Für den Halbtagsplatz wöchentlich |  |                    |
| a)                                | pro Kind   | 15,50 €            |
| b)                                | für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                                | 10,00 €            |
| c)                                | für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht         | 4,00 €             |

Für den verlängerten Halbtagsplatz bis 14.00 Uhr wöchentlich

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro Kind   | 16,50 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                          | 10,50 € |
| c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein-<br>erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 4,50 €  |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches<br>pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von:                                | 13,75 € |
| erhoben.<br>ab 01.01.2014   | 15,00 € |

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro Kind   | 21,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                          | 13,00 € |
| c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein-<br>erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 5,00 €  |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches<br>pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von:                                | 13,75 € |
| erhoben.<br>ab 01.01.2014   | 15,00 € |

## 2. Kinderhort

Für den Ganztagsplatz wöchentlich

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro Kind   | 21,00 € |
| b) für das zweite Kind einer Familie oder von Alleinerziehenden,<br>das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht                          | 13,00 € |
| c) für das dritte Kind und jedes weitere Kind einer Familie oder von Allein-<br>erziehenden, das gleichzeitig eine Einrichtung in der Stadt besucht | 5,00 €  |
| d) Zusätzlich zu den Beiträgen gemäß a) bis c) wird ein wöchentliches<br>pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von:                                | 13,75 € |
| erhoben.<br>ab 01.01.2014   | 15,00 € |

### § 2 a

#### Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit eines Halbtagsplatzes von 13.00 bzw. 14.00 Uhr in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung

- |                       |        |
|-----------------------|--------|
| je angefangene Stunde | 5,50 € |
| für ein Mittagessen * | 3,50 € |
| ab 01.01.2014         | 4,00 € |

(\*bei gebuchter Betreuungszeit bis 14.00 Uhr bereits enthalten)

Die/der Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

### **§ 2b**

#### **Freistellung der Kindertagesstattengebühren im letzten Jahr vor der Einschulung**

- a) Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, wird für den Halbtagsplatz so lange keine Gebühr erhoben, wie das Land Hessen Zuweisungen zur Freistellung gewährt. Die Befreiung gilt erstmals ab dem 01.01.2007 für die Schulanfänger 2007/2008. Es werden die Kinder berücksichtigt, die bis zum 01. Juli des Zuweisungsjahres das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Ganztagskinder werden für den Bereich der Halbtagsbetreuung ebenso freigestellt, das gleiche gilt für die 14.00 Uhr-Plätze (verlängerter Vormittag mit Mittagstisch). Die jeweilige Differenz zum Halbtagsplatz ist weiterhin von den Eltern zu zahlen. Ebenso die Gebühren für die Mittagstischverpflegung.

- b) Für Kinder, die vor Beginn der gesetzlichen Schulpflicht eingeschult werden (Kann-Kinder), wird das Entgelt für das Jahr vor der Einschulung auf Antrag rückwirkend erstattet. Die Regelung gilt erstmals für Kinder ab dem 01.01.2007, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 eingeschult werden. Der Antrag muss bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule beizufügen, dass das Kind ab dem kommenden Schuljahr aufgenommen wird.
- c) Für Kinder, die gemäß § 58 Hess. Schulgesetz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter vom Schulbesuch zurückgestellt sind, wird für den Zeitraum der Zurückstellung kein Elternentgelt erhoben. Die Zurückstellung ist durch Vorlage des entsprechenden Schreibens der Schulleitung zu belegen. Die Entgeltbefreiung gilt erstmals für Kinder, die mit Beginn des Schuljahres 2007/2008 von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt sind. Sie gilt ab dem 01.01.2007.

Sollte für diese Kinder jedoch bereits ein beitragsfreies Jahr berücksichtigt sein, kann kein zweites Jahr freigestellt werden, da auch das Land kein zweites gebührenfreies Kindergartenjahr finanziert.

(Zurückstellungsgründe können sein: das Kind hat noch nicht den für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand oder verfügt nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.)

- d) Kinder, die eine Vorschule besuchen, sind Schulkinder. Soweit sie parallel zur Vorschule im Hort angemeldet sind, ist dafür das reguläre Elternentgelt zu entrichten.
- e) Bei auswärtigen Kindern wird ein Kostenausgleich des Zuschusses zwischen der Wohnsitzgemeinde und der Stadt Neu-Anspach vorgenommen.

### **§ 3**

#### **Gebührenabwicklung**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte zu zahlen.

- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, solange die Kindertagesstätten von der Stadt subventioniert werden.
- (5) Auf Antrag wird eine Ermäßigung gewährt, wenn das Kind wegen Krankheit oder Kuraufenthalt länger als 3 Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt und der Grund des Fernbleibens durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. In diesen Fällen beträgt die Ermäßigung 50 % für jede volle Woche, in dem die Kindertagesstätte nicht besucht wird.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 166, 227 AO 1977 (§ 131 AO a.F.).

#### **§ 4**

#### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden.

#### **§ 5**

#### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 6**

#### **In-Kraft-Treten**

01.01.2013

**Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen**

#### **2.8 Heisterbachstraße, 4. BA**

**Erwerb des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück 21 und Veräußerung von verschiedenen landwirtschaftlichen Grundstücken im Tauschverfahren  
Vorlage: 265/2012**

#### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den am 20.09.2012 beurkundeten Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück 21 (8.700 m<sup>2</sup>) für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 € und der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung wird zugestimmt.

Dem Verkauf der Grundstücke im Tauschverfahren Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstücke 20, 18, 45 und 21, Gemarkung Rod am Berg Flur 5 Flurstücke 25/1, 26/1 und 27/1 und Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 8 Flurstück 27 im Wert von insgesamt 85.499,05 € wird zugestimmt. Der Differenzbetrag von 1.500,95 € ist an den Landabgeber auszubezahlen.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten sowie die gesamte Grunderwerbsteuer für die beiderseits erworbenen Grundstücke trägt die Stadt.

Außerdem wird der Ausbezahlung eines einmaligen Betrages zur Sicherung von Prämienrechten nach dem Europäischen Garantiefonds zugestimmt.

Haushaltsmittel stehen bei der I096109 - Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA - zur Verfügung.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen**

- 2.9 Heisterbachstraße, 4. BA**  
**Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück 20/2 und Veräußerung von verschiedenen landwirtschaftlichen Grundstücken im Tauschverfahren**  
**Vorlage: 266/2012**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den am 08.10.2012 beurkundeten Kaufvertrag zum Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück. 20/2 (ca. 2.160 m<sup>2</sup>) für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 € und der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung wird zugestimmt.

Dem Verkauf von Teilflächen der Grundstücke im Tauschverfahren Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 12 Flurstück 11 (ca. 1.744 m<sup>2</sup>) und 12/2 (ca. 2.610 m<sup>2</sup>) wird zugestimmt. Der Landabgeber erhält noch einen Ausgleich von ca. 233,60 €.

Dem Verkauf des Grundstücks im Tauschverfahren Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 15 Flurstück 67 (7.712 m<sup>2</sup>) wird zugestimmt. Den Differenzbetrag von 5.524,00 € hat der Landabgeber an die Stadt zu bezahlen.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten sowie die gesamte Grunderwerbsteuer für die beiderseits erworbenen Grundstücke trägt die Stadt.

Außerdem wird der Kostenübernahme der Kosten für die Verlegung von Drainagen und der Ausbezahlung einer einmaligen Agrarförderung zugestimmt.

Haushaltsmittel stehen durch Mehreinnahmen bei der I096107 – An- und Verkauf von Grundstücken - zur Verfügung.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen**

- 2.10 Heisterbachstraße, 4. BA**  
**Erwerb des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 104 und Teilflächen des Flurstücks 105 und Veräußerung verschiedener landwirtschaftlicher Grundstücke im Tauschverfahren**  
**Vorlage: 267/2012**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den am 08.10.2012 beurkundeten Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 104 (2.684 m<sup>2</sup>) und Teilflächen der Grundstücke Flurstücke 105 (ca. 1.180 m<sup>2</sup>) und 103 (ca. 335 m<sup>2</sup>) für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 € und der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung wird zugestimmt.

Dem Verkauf der Grundstücke im Tauschverfahren Gemarkung Westerfeld Flur 3 Flurstücke 118, 119, Flur 4 Flurstück 268, Teilflächen der Grundstücke Flur 2, Flurstück 97, Flur 4 Flurstücke 89 und 100 und Gemarkung Wehrheim Flur 99 Flurstücke 2 und 3 wird zugestimmt. Der Differenzbetrag von 8,11 € ist von der Landabgeberin an die Stadt zu bezahlen.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten sowie die gesamte Grunderwerbsteuer für die beiderseits erworbenen Grundstücke trägt die Stadt.

Außerdem wird der Ausbezahlung eines Betrages von 200,00 € für die Beseitigung von Wildkräutern und eines einmaligen Betrages zur Sicherung von Prämienrechten nach dem Europäischen Garantiefonds zugestimmt.

Haushaltsmittel stehen bei der I096109 - Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA - zur Verfügung.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen**

**2.11 Heisterbachstraße, 4. BA  
Erwerb des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 8 Flurstück 12 und  
Veräußerung von verschiedenen landwirtschaftlichen Grundstücken im Tauschverfahren  
Vorlage: 268/2012**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den am 26.10.2012 beurkundeten Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 8 Flurstück 12 (18.960 m<sup>2</sup>) für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 € und der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung wird zugestimmt.

Dem Verkauf der Grundstücke im Tauschverfahren Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 16, Flurstück 54, Flur 4 Flurstück 19/1, Flur 8 Flurstücke 10/2, 25/2, 25/3, Flur 12 Flurstück 19/1, Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstücke 7, 67, 68, 69, Flur 1 Flurstück 13/8 und Gemarkung Anspach Flur 7 Flurstücke 127,128 ,129, Flur 19 Flurstücke 47, 50/1, 9, 10 und Flur 27 Flurstücke 56, 57, 58, 59 und 60 im Wert von insgesamt 377.452,00 € wird zugestimmt. Der Differenzbetrag von 1.748,00 € ist an die Landabgeber auszubehalten.

Den weiterhin vereinbarten Nebenbestimmungen im Tauschvertrag (Kostenübernahme für die Verlegung von Drainagen, der Beseitigung von Heckengehölzen und Bäumen, der Kostenübernahme für die Beseitigung von Wildkräutern, der Ausgleichszahlung für ein pachtmäßig langfristig gebundenes Grundstück, Durchführung von Grenzanzeigen und der zeitlich unbegrenzten Tauschzusage für landwirtschaftliche Grundstücke in der Gemarkung Hausen-Arnsbach und Erstattung einer Agrarförderung) wird ebenfalls zugestimmt.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten sowie die gesamte Grunderwerbsteuer für die beiderseits erworbenen Grundstücke trägt die Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der I096109 - Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA – bzw. durch Mehreinnahmen bei der I096107 – an- und Verkauf von Grundstücken bzw. bei I096114 – Verkauf von Wohnbaugrundstücken Westerfeld-West, 1. BA – zur Verfügung.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen**

**2.12 Heisterbachstraße, 4. BA  
Erwerb der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstücke 42 und 43, Im  
Häuser Grund  
Vorlage: 270/2012**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die am 24.10.2012 beurkundeten Kaufverträge zum Erwerb der Grundstücke Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstücke 42 und 43, Im Häuser Grund, mit 3.850 m<sup>2</sup> und

671 m<sup>2</sup> zum Quadratmeterpreis von 20,00 €, somit also 77.000,00 € und 13.420,00 €, für den Bau der Heisterbachstraße, 4. BA, zu genehmigen.

Die Vertrags- und Vertragsfolgekosten trägt die Stadt.

Der in den jeweiligen Kaufverträgen aufgenommenen Nachzahlungsverpflichtung für den Fall, dass später beim Erwerb der Grundstücke für den Bau der Heisterbachstraße, 4. BA, ein höherer Kaufpreis als 20,00 €/m<sup>2</sup> gezahlt wird oder ein Teil der Kaufgrundstücke einer anderen baulichen Nutzung zugeführt wird, wird zugestimmt.

Haushaltsmittel stehen durch Mehreinnahmen bei der I096107 – An- und Verkauf von Grundstücken – bzw. I096109 – Verkauf Wohngrundstücke Westerfeld-West, 1. BA – zur Verfügung.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen**

**2.13 Heisterbachstraße, 4. BA  
Erwerb des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstück 197 und Veräußerung von verschiedenen landwirtschaftlichen Grundstücken im Tauschverfahren  
Vorlage: 281/2012**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den am 24.10.2012 beurkundeten Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstück 197 (8.590 m<sup>2</sup>) für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 € und der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung wird zugestimmt.

Dem Verkauf der Grundstücke im Tauschverfahren Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10, Flurstück 15, Flur 8 Flurstück 8/2, Flur 9 Flurstück 53, Flur 4 Flurstück 9, Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstück 94, Flur 2 Flurstücke 194/2, 188, 189, 1, 2 und 3 und Gemarkung Rod am Berg Flur 2 Flurstücke 6 und 8 im Wert von insgesamt 172.797,52 € wird zugestimmt. Der Differenzbetrag von 997,52 € ist der Landabgeberin zu erstatten.

Außerdem wird der Ausbezahlung eines einmaligen Betrages zur Sicherung von Prämienrechten nach dem Europäischen Garantiefonds zugestimmt.

Der Zusage zur Grenzfeststellung der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstücke 1, 2 und 3 und der Wiederherstellung des Feldweges Flurstück 4 wird zugestimmt.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten sowie die gesamte Grunderwerbsteuer für die beiderseits erworbenen Grundstücke trägt die Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der I096109 – Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA – bzw. durch Mehreinnahmen bei der I096107 – An- und Verkauf von Grundstücken bzw. bei I096114 – Verkauf von Wohnbaugrundstücken Westerfeld-West, 1. BA – zur Verfügung.

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen**

**2.14 Heisterbachstraße 4. BA  
Erwerb des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstück 198 und Veräußerung von verschiedenen landwirtschaftlichen Grundstücken im Tauschverfahren  
Vorlage: 282/2012**

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, den am 24.10.2012 beurkundeten Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstücks Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstück 198 (9.300 m<sup>2</sup>) für den Bau der Heisterbachstraße 4. BA zu genehmigen.

Dem Ankauf auf der Grundlage des Quadratmeterpreises von 20,00 € und der vereinbarten bedingten Nachzahlungsverpflichtung wird zugestimmt.

Dem Verkauf der Grundstücke im Tauschverfahren Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 4, Flurstück 13/1 und 10, Flur 7 Flurstück 30, Flur 5 Flurstück 16/1, Flur 10 Flurstück 18, 19/2 und 25/1 (jeweils Teilflächen), Gemarkung Westerfeld Flur 2 Flurstücke 30, 181 und 27, Flur 4 Flurstück 407 (Teilfläche) und Gemarkung Usingen Flur 81 Flurstücke 8 und 9 im Wert von insgesamt 187.917,99 € wird zugestimmt. Der Differenzbetrag von ca. 1.917,99 € ist von den Landabgebern zu erstatten.

Den weiterhin vereinbarten Nebenbestimmungen im Tauschvertrag (Entschädigung für die Obstbäume, Übernahme der Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Weidehütte und eines Weidezauns, der Ausgleichszahlung für die pachtmäßig langfristig gebundenen Grundstücke, der Einräumung eines Vorkaufsrechts für eine Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 10 Flurstück 21 auf den Zeitraum von 15 Jahren nach dem Bau der Heisterbachstraße, 4. BA, und des Rückbaus der Wegeflächen Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 18 Flurstücke 19/2 und 25/1 im Zuge der Baumaßnahme) wird ebenfalls zugestimmt.

Außerdem wird der zeitlich unbegrenzten Tauschzusage für die Grundstücke in der Gemarkung Usingen zugunsten von Grundstücken in der Gemarkung Westerfeld und Hausen-Arnsbach, sofern es die allgemeinen Geschäfte zulassen, zugestimmt.

Der Ausbezahlung eines einmaligen Betrages zur Sicherung von Prämienrechten nach dem Europäischen Garantiefonds wird auch zugestimmt.

Die mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages zusammenhängenden Grundbuch- und Notarkosten sowie die gesamte Grunderwerbsteuer für die beiderseits erworbenen Grundstücke trägt die Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der I096109 - Grunderwerb Heisterbachstraße 4. BA – bzw. durch Mehreinnahmen bei der I096107 – An- und Verkauf von Grundstücken bzw. I096114 – Verkauf von Wohnbaugrundstücken Westerfeld-West, 1. BA – zur Verfügung

**Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen**

**2.15 Veräußerung der Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 46 Flurstücke 163/3 und 163/1, Ludwig-Beck-Weg 6 und Teilfläche Flurstück 164, Dohlenweg  
Vorlage: 289/2012**

Herr Pflug fragt, ob der 01.03.2013 als Übergabetermin nicht zu knapp bemessen ist.

Herr Hofmann erklärt, dass dieser Zeitpunkt von der Verwaltung so festgesetzt wurde und realistisch zu erreichen ist. Es ist auch ein Puffer von etwa sechs Wochen eingeplant.

Herr Pflug stellt den Antrag, dass der 01.04.2013 als neuer Fälligkeitstermin benannt wird.

*Abstimmung Antrag Herr Pflug:*

1 Ja-Stimme, 7 Gegenstimmen, 1 Enthaltung  
Somit wurde der Antrag abgelehnt.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, die Grundstücke Gemarkung Anspach Flur 46, Flurstücke 163/3 und 163/1, Ludwig-Beck-Weg 6, und eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück 164, Dohlenweg an Nicole Waldbüßer und Behzad Soleimanzadeh, Rod am Berger Straße 1 a, Neu-Anspach, zum Kaufpreis von 290.000,00 € zu verkaufen.

Der Festlegung des Übergabetermins und des Fälligkeitszeitpunktes des Kaufpreises zum 01.03.2013 wird zugestimmt.

Die Vertragsnebenkosten gehen zu Lasten des Erwerbers.

Die Vermessungskosten gehen zu Lasten der Stadt.

**Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung**

**3. Mitteilungen des Magistrats**

**3.1 Mitteilung  
Vorlage: 292/2012**

Herr Bruns wünscht, dass die Auflistung um die Entwicklung der Tages-(Einzel)karten ergänzt wird.

Die gewünschte Aufstellung liegt dem Protokoll als Anlage bei.

**Mitteilung:**

Zur Kenntnis genommen.

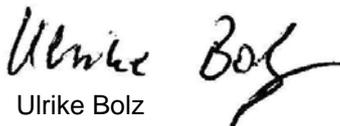
**Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen**

**4. Anfragen und Anregungen**

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

**5. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung**

Es wird beantragt, zum Thema „Windkraft“ (StaVO, TOP 4.11, Vorlage 290/2012) die Redezeitbegrenzung aufzuheben.

  
Ulrike Bolz  
Vorsitzende

  
Franziska Keth  
Schriftführerin

| <b>Übersicht Einzelkartenverkauf ab 2006</b> |                      |            |               |   |
|--|----------------------|------------|---------------|---|
|  | Kinder & Jugendliche | Erwachsene | <b>Gesamt</b> |   |
| 2006   | 5833                 | 5430       | <b>11263</b>  |   |
| 2007   | 2848                 | 2533       | <b>5381</b>   |   |
| 2008   | 3450                 | 2612       | <b>6062</b>   |   |
| 2009   | 4139                 | 3204       | <b>7343</b>   |   |
| 2010   | 4278                 | 4734       | <b>9012</b>   | Neubau Sanitärgebäude -<br>Schwimmbadöffnung erst Mitte<br>Juni |
| 2011   | 2285                 | 1588       | <b>3873</b>   |   |
| 2012   | 5076                 | 5331       | <b>10407</b>  |   |